

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Friedhofs- und Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großbardorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Großbardorf folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühr
- § 5 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Großbardorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.  
Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsunternehmen zu erstattenden Kosten für die in § 4 Abs. 5 genannten und dem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der Nutzungsberechtigten Person zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar:

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt taggenau.
- (3) Die Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 5) entstehen mit der Nutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit des Nutzungsrechts (§ 29 Friedhofssatzung)

	jährlich	Nutzungsdauer
a) einer Kindergrabstätte (1x Sarg- und zusätzlich max. 2x Urnenbestattungen)	45,00 €	900,00 € (20 J.)
b) einer Kindergrabstätte (bei nur max. 2 x Urnenbestattungen)	45,00 €	675,00 € (15 J.)
c) einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung (2x Sarg- und zusätzlich max. 2x Urnenbestattungen)	65,00 €	1.300,00 € (20 J.)
d) einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung (bei nur max. 2x Urnenbestattungen)	65,00 €	975,00 € (15 J.)
e) einer Urnengrabstätte (4x Urnenbestattungen)	57,00 €	855,00 € (15 J.)
f) einer Urnenrasengrabstätte (1 x Urnenbestattung)	76,00 €	1.140,00 € (15 J.)
g) einer Ehrengrabstätte (1x Sarg und zusätzlich max. 1 Sarg ODER 1 Urne)	47,00 €	940,00 € (20 J.)
h) einer Ehrengrabstätte (bei nur max. 1x Urne)	47,00 €	705,00 € (15 J.)

- (2) Für jede weitere Sarg- /Urnenbeisetzung in einer Einzel-, Kinder-, Urnen- oder Ehrengrabstätte wird eine anteilige Gebühr für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist erhoben.  
Hierbei ist bei Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, Kinder- oder Ehrengrab von jährlichen Gebühren der Einzel-, Kinder- oder Ehrengrabstätte für eine Ruhefrist von 15 Jahren auszugehen.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

- (5) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten.

## § 5

### Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Nutzungsgebühr beträgt für

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| 1. das Leichenhaus, pro Tag      | 85,00 € |
| 2. die Aussegnungshalle, pro Tag | 85,00 € |

## § 6

### Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. die Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt,  | 50,00 €         |
| 2. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche  | 85,00 € pro Tag |
| 3. die Ausstellung der Grabplatzbescheinigung  | 10,00 €         |
| 4. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten. |                 |

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großbardorf vom 25.01.2022 außer Kraft.

Großbardorf, den 24.06.2025



*Josef Demar*  
Josef Demar  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 26.06.2025 Nr. 13...  
Seite 249-251